

**Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 13.04.2022 bis zum 13.05.2022 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	Westnetz GmbH Schreiben vom 14.04.2022	<p>Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes, 1 kV-,10 KV, Ortsnetzstation, Straßenbeleuchtungskabel befinden.</p> <p>Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz. und das 30kV-Netz als Eigentümerin, für das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Teutoburger Energie Netzwerk eG“ und für Steuer-/Fern-Meldeleitungen im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die bestehenden Leitungsnetze in den Straßenräumen der „Robert-Linnemann-Straße“ und „Robert-Bosch-Straße“ verlaufen, ist eine Beeinträchtigung der Leitungen nicht zu vermuten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 14.04.2022	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet</p>	<p>Der Hinweis, dass durch die Planung Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und vorbehaltlich der gleichbleibenden Rechtslage die Bundeswehr keine Einwände äußert, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist, auf</p>

IFA 739

Anlage 4 zur Niederschrift über die 14. Sitzung des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg (2020-2025) am 19.05.2022

		<p>/ befinden sich - im Bereich militärischem Luftverkehrs Tiefflug Jet</p> <p>Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen.</p>	<p>die keine Ersatzansprüche bestehen, wir zur Kenntnis genommen.</p>
3.	<p>GASCADE Gastransport GmbH Schreiben vom 27.04.2022</p>	<p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das durch die vorliegende Bebauungsplanänderung entstehende Biotopwertdefizit wird im gemeindeeigenen Ökokonto „Speckgraben / Hessel“ ausgeglichen. Eine Beeinträchtigung der Anlagen ist daher nicht zu vermuten.</p> <p>Der Anregung, die GASCADE Gastransport GmbH weiterhin zu beteiligen, wird gefolgt.</p>
4.	<p>Kreis Warendorf Schreiben vom 13.05.2022</p>	<p><u>Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Ablagerungen, Altstandorte und schädliche Boden-</p>	<p>Der Hinweis, dass der Planung inhaltlich zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass keine Informationen zu Altlasten vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>veränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p> <p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p> <p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich</p> <p><u>Straßenbaubehörde – Kreisstraßen:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.</p> <p><u>Straßenverkehrsbehörde:</u> Zu den Planungsabsichten werden aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken geäußert unter Beachtung der folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aus Verkehrssicherheitsgründen müssen die erforderlichen Sichtdreiecke nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) an der Einmündung K 18 Robert-Linnemann-Straße/Robert-Bosch-Straße dauerhaft freigehalten werden, dies muss bei der Gestaltung des Eckbereichs des Privatgrundstücks berücksichtigt werden.- An der geplanten Ausfahrt zur K 18 Robert-Linnemann-Straße müssen ausreichende Sichtverhältnisse für den vom Grundstück ausfahrenden Verkehr berücksichtigt werden, sofern der Straßenbaulastträger der K 18 der Anlage einer Ausfahrt zustimmt.	<p>Der Hinweis, dass die Belange des Bodenschutzes in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass der Planung inhaltlich zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

Sofern im weiteren Verfahren straßenverkehrsrechtliche Belange betroffen sind, ist die frühzeitige Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht **keine** Bedenken. Ich stimme den Ergebnissen der Artenschutzprüfung zu, dass durch die geplante Änderung keine arten

Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen und den Ergebnissen der Artenschutzprüfung zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.

IFA 743

**Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
 C.) Naturschutzbehörde**

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Vorhaben: vereinf. Änderung BPL Nr. 14 "Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße", Sassenberg	
Naturschutzbehörde: UNB Kreis Warendorf	
Prüfung durch: Lars Schraer	am (Datum): 12.05.2022
Entscheidungsvorschlag: Zustimmung: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): <input type="checkbox"/> Ablehnung: <input type="checkbox"/>	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV- Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Nur wenn Frage 1 „nein“:	
2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren (OER) weil die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen mit vorzuziehenden Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u. a. Nebenbestimmungen zu beachten. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Nur wenn Frage 2 „nein“:	
3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzrisiko geht in Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach uho es gibt keine zumutbare Alternative zum der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u. a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Nur wenn Frage 3 „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)	
4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet** Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u. a. Nebenbestimmungen zu beachten. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):	
<p>* bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen ** bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)</p>	
Interne Vermerke	
Aktenzeichen: 63-882/2022	Standort der Akte:

Der Hinweis, dass es keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Arten gibt, wird zur Kenntnis genommen.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Thyssengas GmbH, Schreiben vom 14.04.2022
- PLEdoc GmbH, Schreiben vom 13.04.2022
- Westnetz GmbH (Erdgashochdruckleitungen), Schreiben vom 02.05.2022
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 20.04.2022
- Stadt Versmold, Schreiben vom 21.04.2022
- Evangelische Kirchengemeinde Sassenberg, Schreiben vom 12.04.2022
- Bezirksregierung Münster, Dez. 33.3 - Flurbereinigung, Schreiben vom 25.04.2022
- Bezirksregierung Münster, Dez. 54 - Wasserwirtschaft, Schreiben vom 03.05.2022
- Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Münsterland, Schreiben vom 25.04.2022
- Wasser- und Bodenverband Sassenberg-Füchtorf, Schreiben vom 13.04.2022
- Wasserversorgung Beckum GmbH, Schreiben vom 06.05.2022
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 03.05.2022
- Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 13.05.2022

Werner Berheide
Vorsitzender

IFA 744

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Sassenberg
Coesfeld, im Mai 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Sarah Matthes
Schriftführerin